



S A T Z U N G

(in der Fassung v. 21.6.1992 mit Änderungen v. 15.9.1992 und 25.11.2002)

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundes-Eltern-Vertretung der Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.", abgekürzt: BEV e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bonn, die Geschäftsführung befindet sich am jeweiligen Wohnort der oder des Vorsitzenden.
- 1.3 Die BEV als Verein e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Alle dem Verein zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in der Satzung angegebenen Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen können den Mitgliedern auf Nachweis erstattet werden.

Fax: 02159/969 735

Dieter Fröhling
40670 Meerbusch, Pullerweg 45
Tel. 0 21 59/29 56

§ 4

Aufgaben

4.1 Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugend im musikalischen Bereich. Er vertritt die Interessen der Schüler von Musikschulen, ihrer Eltern und volljähriger Schüler der einzelnen Musikschulen, ihren Trägern bzw. Kommunen gegenüber, soweit dies zur Koordinierung erforderlich ist sowie den Landesverbänden und dem Verband deutscher Musikschulen (VdM e.V.), den kommunalen Spitzenverbänden, den Landes- und Bundeselternratsgremien der allgemeinbildenden Schulen, den Universitäten im Bereich der Musik, dem Deutschen Musikrat und anderen Organisationen, den Ländern und dem Bund gegenüber. In diesen Rahmen gehört auch:

4.2 die Elternarbeit an den einzelnen Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM e.V.) und auf Landesebene in den einzelnen Bundesländern auszubauen und zu unterstützen.

4.3 die Unterstützung der Landesverbände des VdM in den Bemühungen, ein gesichertes und flächendeckendes Angebot an den Musikschulen des VdM zu erreichen und die Qualität des Musikunterrichtes derselben in allen Bundesländern auf eine gesicherte Basis zu stellen.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

4.5 Internationale Beziehungen zu pflegen.

§ 5

Mitgliedschaft

5.1 Die Bundes-Eltern-Vertretung besteht aus den Vertretern der Landes-Eltern-Vertretungen der einzelnen Bundesländer. Jedes Bundesland wird durch ein stimmberechtigtes Mitglied seiner Landes-Eltern-Vertretung vertreten. Mitglieder können daher alle Landes-Eltern-Vertretungen der Musikschulen des VdM in der Bundesrepublik Deutschland werden.

5.2 Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

5.3 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Mitglieder können aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

6.1 Über die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.2 Neben oder anstelle eines Mitgliedsbeitrages kann zur Errichtung des Vereinszweckes und der Erfüllung der Aufgaben der Bundes-Eltern-Vertretung diese die erforderlichen Mittel durch Spenden, Geldbußen und Stiftungen sowie Veranstaltungen und Publikationen und sonstige zulässige Einnahmen erwerben.

§ 7

Organe

Die Organe der Bundes-Eltern-Vertretung als Verein sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist auf Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr schriftlich durch den Vorstand einzuberufen, in der Regel bis spätestens 30. Juni jeden Jahres.

8.2 Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich eine außerordentliche bzw. zusätzliche Mitgliederversammlung beantragt, ist diese vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss jeweils eine Tagesordnung enthalten.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, die jeweils nur eine Stimme haben, gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

8.5 Für eine Satzungsänderung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8.6 Über die Sitzung der jeweiligen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen,

die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

8.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen der oder dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter bis spätestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

8.8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes, wobei in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen die oder der erste Vorsitzende und deren 1. und 2. Stellvertreter zu wählen sind. Bei weiteren Vorstandsmitgliedern kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung davon abgesehen werden, diese in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des oder der Rechnungsprüfer.
- die Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse zu fassen zum Arbeitsprogramm des Vorstandes
- Genehmigung eines vorgelegten Haushaltsvoranschlags
- Wahl eines Rechnungsprüfers oder auch zweier Rechnungsprüfer
- Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über dem Vorstand oder von Mitgliedern zur Entscheidung gestellte Anträge.

§ 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann seine Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, in Eilfällen telefonisch treffen, wenn letztere nachträglich schriftlich bestätigt werden.

9.2 Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden und der oder dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Daneben können ihm bis zu zwei weitere gewählte Mitglieder angehören. Der Vorstand teilt seine Geschäfte selbständig unter seinen Mitgliedern auf, insbesondere die Aufgabe des Schriftführers und des Kassenwartes. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Diese Entscheidung ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

9.4 Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Seine Beschlüsse sind, wie der wesentliche Inhalt seiner Sitzungen, zu protokollieren. Das Protokoll wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter und dem mit den Aufgaben des Schriftführers betrauten Vorstandsmitglied unterschrieben.

9.5 Der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein vertreten.

9.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Im übrigen hat der Vorstand im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Durchführung der Aufgaben des Vereins im Sinne des § 4 der Satzung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Rechnungsprüfung

Der oder die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Aufgabe, anhand der Buchführung des Vereins die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

11.1 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung geändert werden.

11.2 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen dem Verband deutscher Musikschulen e.V. zu, der das angefallene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 21. 6. 1992 in Kraft.